

Umgang mit Grabenaushub (Stand: 12.07.2023)

Bewertung der Förderfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen bei der temporären Lagerung von im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern anfallendem Grünschnitt beziehungsweise Grabenaushub.

Der Fachdienst Landwirtschaft und Naturschutz informiert darüber, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern, einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs, für einen Zeitraum **von maximal 90 Kalendertagen** zulässig ist und nicht zum Verlust der Förderfähigkeit führt.

Die landwirtschaftliche Tätigkeit ist durch diese Art der Nutzung nicht stark eingeschränkt. Auch ist eine derartige Nutzung gemäß § 11 Absatz 3 GAPInVeKoSV im Agrarantrag nicht anzugeben.